

Satzung
zur Teilaufhebung der Satzung der Stadt Erbach
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührenordnung) vom
05. April 2004, Änderung 12. März 2007

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Erbach am 25.05.2020 folgende Teilaufhebung beschlossen:

§ 1

§ 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird wie folgt geändert:

- § 1 Gebührenpflicht
- (1) Die Stadt Erbach erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.
- (2) Für die Tätigkeit des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Ehingen werden keine Gebühren nach dieser Verwaltungsgebührenordnung erhoben.

§ 2

Die Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung wird wie folgt geändert:

Ziff. 16, 16.1 und 16.2 der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung

Ziff. 16	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
Ziff. 16. 1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5 – 100 €
Ziff. 16.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	5 – 50 €

werden ersatzlos gestrichen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Erbach, den 25. Mai 2020

Achim Gaus

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Erbach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.